

Der Aufsichtsrat der Leine-Volkshochschule gGmbH gibt sich auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages folgende Geschäftsordnung (Beschluss Nr. AR /2011), der die Gesellschafterversammlung am zugestimmt hat.

## **Präambel**

Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Aufsichtsrat und Geschäftsführung arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen.

## **Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Leine-Volkshochschule gGmbH (LVHS)**

### **§ 1 Geschäftsführung des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach den Vorschriften des GmbH-Gesetzes, den anwendbaren Vorschriften des Aktiengesetzes, dem Gesellschaftsvertrag, in den jeweils gültigen Fassungen, und dieser Geschäftsordnung. Dabei hat der Aufsichtsrat insbesondere die Tätigkeit der Geschäftsführung zu überwachen, zu beraten und zu unterstützen.
- (2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmenszweck verpflichtet. Es soll über die für diese Aufgabe erforderliche betriebswirtschaftliche, organisatorische oder rechtliche Erfahrung und Sachkunde verfügen und geeignet sein, das Unternehmen zu fördern und bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Es hat darauf zu achten, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht.

### **§ 2 Vorsitz und Stellvertretung**

- (1) In seiner konstituierenden Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und die/den Stellvertreter/in. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Das Amt der/des Vorsitzenden ist so zu besetzen, dass jede entsendende Kommune innerhalb von drei Wahlperioden einmal im Amt der/des Aufsichtsratsvorsitzenden repräsentiert ist.
- (2) Der Aufsichtsrat kann die Bestellung der/des Vorsitzenden oder seiner/seines stellvertretenden Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die/der Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf seiner Amtszeit durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Dies gilt auch für die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n.

- (3) Ist die/der Vorsitzende an der Ausübung ihres/seines Amtes verhindert, so hat die/der Stellvertreter/in in allen Fällen, in denen sie/ er in deren/dessen Vertretung handelt, die gleichen Rechte wie die/der Vorsitzende. Scheidet die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertreter/in während ihrer/seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, ist unverzüglich eine Neuwahl für die/den Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (4) Die/der Vorsitzende vertritt den Aufsichtsrat gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung.
- (5) Die/der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. Urkunden und Bekanntmachungen des Aufsichtsrats sind von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

### **§ 3 Einberufung von Sitzungen**

- (1) Der Aufsichtsrat wird von der/dem Vorsitzenden oder in deren/dessen Auftrag von der Geschäftsführung zur Sitzung einberufen, so oft eine geschäftliche Veranlassung dazu vorliegt, in der Regel einmal im Kalendervierteljahr. Jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich eine Sitzung einberuft. Wird einem Verlangen, das von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder von der Geschäftsführung geäußert ist, nicht entsprochen, so können die Antragsteller/innen unter Mitteilung des Sachverhalts selbst die Sitzung einberufen. Der Aufsichtsrat muss mindestens zweimal in jedem Kalenderjahr einberufen werden.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Der Einladung müssen alle Unterlagen, insbesondere die Beschlussvorlagen beigelegt werden. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (maßgeblich ist der Poststempel des Absendeortes) und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von mindestens 14 Kalendertagen liegen. Der Aufsichtsrat kann eine andere Form der Ladung beschließen. In dringenden Fällen kann die/der Vorsitzende eine andere Form der Ladung und eine kürzere Frist wählen.
- (3) Bei der Aufstellung der Tagesordnung hat die/der Vorsitzende schriftlich vorliegende Tagesordnungswünsche von einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrats oder der Geschäftsführung zu berücksichtigen.
- (4) Anträge der Mitglieder des Aufsichtsrats zur Tagesordnung sowie auf Ergänzung der mitgeteilten Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung aufzunehmen und den übrigen Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen, wenn die Ergänzungsanträge mindestens eine Woche vor dem Tag der Aufsichtsratsitzung bei der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats eingegangen sind.

- (5) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sind nicht öffentlich. Die/ der Vorsitzende übt während der Sitzungen das Hausrecht im Sitzungssaal aus.
- (6) Die/der Vorsitzende entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung.

#### **§ 4 Vorbereitung und Ablauf der Sitzungen**

- (1) Die Vorbereitung der Sitzungen erfolgt in der Verantwortung der/des Vorsitzenden. Sie/ er wird dabei von der Geschäftsführung unterstützt. Die Geschäftsführung bereitet für die Sitzungen die zu behandelnden Sachverhalte und Gegenstände vor.
- (2) Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden, in ihrer/ seiner Abwesenheit von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats, eröffnet, geleitet und geschlossen. Die/der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können Tagesordnungspunkte, die sie zur Erörterung vorgeschlagen haben, zurückziehen oder zurückstellen lassen. Der Aufsichtsrat kann zu Beginn der Sitzung die Annahme und Ergänzungen der Tagesordnung beschließen. Der/die Vorsitzende kann eine von ihr bzw. ihm einberufene Sitzung oder die Beratung und Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Gegenstände der Tagesordnung auf Antrag der Geschäftsführung oder sonst aus erheblichem Grund unterbrechen oder vertagen.
- (3) Gegenstände, die nicht mindestens eine Woche vor der Sitzung von der/ dem Vorsitzenden schriftlich angekündigt worden sind, dürfen mit der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder verhandelt werden, wenn kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Ein abwesendes Mitglied kann binnen einer Woche, gerechnet vom Zugang der Niederschrift über die Sitzung, Widerspruch gegen die Behandlung eines solchen Gegenstandes erheben; ein Beschluss zu diesem Gegenstand gilt dann als nicht zustande gekommen und der Gegenstand ist auf einer neu einzuberufenden Sitzung erneut zu verhandeln. Wird ein Widerspruch nicht erhoben, gilt die Behandlung sämtlicher Gegenstände als genehmigt.
- (4) Absatz 3 findet auch Anwendung auf Tagesordnungspunkte, zu denen keine geeigneten Unterlagen zugestellt worden sind.
- (5) Vertreter/innen der für die Beteiligungsführung zuständigen Organisationseinheiten der Gesellschafter können an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen.
- (6) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern die/ der Vorsitzende nicht anderes bestimmt. Die Geschäftsführung hat auf Anforderung durch die/den Aufsichtsratsvorsitzende/n zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen bzw. zu berichten.

## § 5 Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß, unter der zuletzt bekannten Anschrift, eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach dem Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, darunter die/der Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in, an der Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Fall müssen mindestens drei Mitglieder teilnehmen. Der Beschlussfähigkeit steht nicht entgegen, dass dem Aufsichtsrat weniger Mitglieder als die durch Gesetz oder Satzung festgesetzte Zahl angehören, auch wenn das für seine Zusammensetzung maßgebende zahlenmäßige Verhältnis nicht gewahrt ist.
- (2) Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zehn Tagen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in Sitzungen in nicht geheimer Abstimmung. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Ein nicht anwesendes Mitglied kann durch ein anderes Mitglied als Stimmboten seine Stimme schriftlich abgeben. Vollmachten sind der Gesellschaft zur Verwahrung zu geben.
- (4) Schriftliche, auch per Telefax, per E-Mail oder fernmündliche Beschlussfassungen des Aufsichtsrats sind zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Diese Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung als Anlage beizufügen. Bei Beschlussfassung durch schriftliche Erklärungen übersendet die/der Aufsichtsratsvorsitzende den Mitgliedern des Aufsichtsrats jeweils zwei Ausfertigungen des Beschlussvorschlags und der Begründung mit Angabe einer Frist, innerhalb derer die Stimmabgabe bei der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden einzugehen hat. Die Mitglieder des Aufsichtsrats übermitteln der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden eine Ausfertigung mit einem die Zustimmung, Ablehnung oder Stimmenthaltung kennzeichnenden Zusatz sowie ihrer Unterschrift. Die Frist gemäß Satz 1 beträgt regelmäßig eine Woche. In Eilfällen kann die Frist verkürzt werden. Die/der Aufsichtsratsvorsitzende übermittelt das Abstimmungsergebnis eines Beschlussverfahrens nach Abs. 1 den Mitgliedern des Aufsichtsrats.
- (5) Soweit das Gesetz, der Gesellschaftsvertrag oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgebenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der/des Vorsitzenden, in ihrer/seiner Abwesenheit die der Stellvertreterin/des Stellvertreters, doppelt.
- (6) Ein Mitglied des Aufsichtsrates soll an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrates einen persönlichen Vorteil erlangen könnte. Gleiches gilt, wenn ein Interessenkonflikt vorliegt.

- (7) Bei wesentlichen, nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten soll das Mitglied aus dem Aufsichtsrat ausscheiden.
- (8) Hat ein Aufsichtsratsmitglied einen Interessenkonflikt dem Aufsichtsrat angezeigt, ist unverzüglich über die Behandlung dieses Interessenkonfliktes zu beraten und zu entscheiden, wie hiermit umzugehen ist.
- (9) Wird eine Angelegenheit beraten, die ein Mitglied der Geschäftsführung betrifft, so beschließt der Aufsichtsrat in Abwesenheit der Geschäftsführung darüber, ob ein Ausschluss von der Teilnahme an der Sitzung zu einzelnen Tagesordnungspunkten erfolgen soll.

## **§ 6 Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse**

- (1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortung, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) wiederzugeben. Die Beschlüsse eines Geschäftsjahres sind wie folgt fortlaufend zu nummerieren: AR - laufende Nummer des Beschlusses im Geschäftsjahr - Nummer der Sitzung im Geschäftsjahr - Jahresangabe Geschäftsjahr. Ein Verstoß gegen Satz 1 bis Satz 3 macht einen Beschluss nicht unwirksam.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende kann eine/n zur Verschwiegenheit zu verpflichtende/n Protokollführer/in beiziehen. Die/der Protokollführer/in muss dem Aufsichtsrat nicht angehören. Sie/er kann nur mit Mehrheitsbeschluss abgelehnt werden. Die Sitzungsniederschrift ist von der/dem Protokollführer/in und der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (3) Die Genehmigung der Niederschrift ist als Tagesordnungspunkt für die nächste Aufsichtsratssitzung aufzunehmen. Werden Einwände gegen die Niederschrift erhoben, so ist die Niederschrift unter Hervorhebung der Einwände erneut zu fertigen und den Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich zuzusenden.
- (4) Die Niederschriften sind bei der Gesellschaft zu verwahren.

## **§ 7 Interessenkonflikte**

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates legt die in seiner Person liegenden Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat unverzüglich offen.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrats keine Rechtsgeschäfte i. S. v. § 114 Aktiengesetz mit der Gesellschaft oder verbundenen Unternehmen tätigen. Dies gilt auch für Rechtsgeschäfte mit Unterneh-

men, an denen das Aufsichtsratsmitglied beteiligt oder deren/dessen gesetzliche/r Vertreter/in sie/er ist.

- (3) Verstößt ein Aufsichtsratsmitglied gegen dieses Verbot, so kann die Gesellschaft Schadenersatz von ihr/ihm fordern für alle unmittelbaren und mittelbaren Nachteile, die aus dem Verhalten des Aufsichtsratsmitglieds entstehen. Die Gesellschaft kann auch verlangen, dass das Aufsichtsratsmitglied die von ihm aus solchen Geschäften bezogene Vergütung herausgibt oder seinen Anspruch auf Vergütung an die Gesellschaft abtritt.

## **§ 8 Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Still-schweigen zu bewahren, soweit sie aufgrund gesetzlicher Vorschriften nicht einer Berichtspflicht unterliegen. Dies gilt auch nach Beendigung des Amtes.
- (2) Hinsichtlich der Berichte, die sie an die Gesellschafterkommunen zu erstatten haben, unterliegen sie keiner Verschwiegenheitspflicht. Für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.
- (3) In gleichem Umfang sind die zu den Aufsichtsratssitzungen hinzugezogenen Sachverständigen, die Vertreter/innen der Gesellschafter oder sonstigen Personen von der/dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied Dritten gegenüber Angaben, insbesondere über den Inhalt von Vorlagen und Beschlüssen zu machen, hat es vorher die Zustimmung der/des Aufsichtsratsvorsitzenden einzuholen.
- (5) Ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder haben alle vertraulichen Unterlagen der Gesellschaft, die sich in ihrem Besitz befinden, an die/den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurückzugeben. Scheidet die/der Aufsichtsratsvorsitzende aus, übergibt sie/er die Unterlagen der/dem stellv. Aufsichtsratsvorsitzenden.

## **§ 9 Gesellschafterversammlung**

- (1) Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats erstattet der Gesellschafterversammlung unverzüglich über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres Bericht, nachdem dieser in der Aufsichtsratssitzung behandelt worden ist.
- (2) Gleichzeitig ist in dem Bericht nach Abs. 1 die Tätigkeit des Aufsichtsrats in der Berichtsperiode darzulegen.
- (3) Der Aufsichtsrat erhält von der Geschäftsführung die Vorlagen für die Gesellschafterversammlung zur Kenntnis.

## § 10 Berichtswesen

- (1) Der Aufsichtsrat kann jederzeit durch seine/n Vorsitzende/n von der Geschäftsführung Berichte entsprechend § 90 AktG anfordern. Darüber hinaus hat die Geschäftsführung über Maßnahmen zur Früherkennung den Bestand des Unternehmens gefährdender Entwicklungen in Textform zu berichten.
- (2) Die/der Vorsitzende leitet die Berichte unverzüglich an die Mitglieder des Aufsichtsrats weiter.
- (3) Die Geschäftsführung hat wichtige Angelegenheiten unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats mitzuteilen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann in entsprechender Anwendung von § 111 Abs. 2 AktG Prüfungen veranlassen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (5) Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern, deren Beteiligungsverwaltungen sowie den Mitgliedern des Aufsichtsrates auf Verlangen unverzüglich Auskünfte über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu erteilen und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gewähren.
- (6) Die Geschäftsführung hat ein Berichtswesen zu führen, dass gegenüber den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat in Form von zeitnahen Quartalsberichten, mit folgenden Mindestangaben zu übermitteln ist:
  - a) vorläufiges Ergebnis des abgelaufenen Quartals,
  - b) Umsätze des abgelaufenen Quartals, aufgeteilt nach den verschiedenen Geschäftsfeldern,
  - c) Umsatzvergleich mit Vorjahreswerten, aufgeteilt nach den verschiedenen Geschäftsfeldern,
  - d) Kennzahlen über Kursangebote originärer Bereich mit Vergleich zu Vorjahreswerten (Semester),
  - e) Kennzahlen über Drittmittelprojekte,
  - f) vorläufiges Ergebnis der verschiedenen Kostenpositionen des abgelaufenen Quartals im Vergleich zu der Kostenplanung.

Ergeben sich gegen einen Bericht Bedenken, muss der Aufsichtsrat diesen unverzüglich nachgehen, ggf. in dem erforderlichen Umfang selbst Prüfungen vornehmen oder besondere Sachverständige hinzuziehen.

- (7) Alle Informationen, Mitteilungen und Berichte, die der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung erhält, sind von der Geschäftsführung gleichzeitig den für das Beteiligungsmanagement zuständigen Organisationseinheiten der Gesellschafter zuzuleiten.

### **§ 11 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder**

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann für jede Sitzung, an der es teilnimmt, ein Sitzungsgeld erhalten. Über die Höhe eines Sitzungsgeldes entscheidet die Geschäftsversammlung. Das Sitzungsgeld muss sich im Rahmen der nach den gesetzlichen Bestimmungen bekanntgegebenen angemessenen Aufwandsentschädigungen der Gesellschafterkommunen bewegen.

### **§ 12 Bekanntmachung**

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung erhält gegen Empfangsbekanntnis eine Abschrift der Geschäftsordnung.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Gesellschafter, Stadt Laatzen, Stadt Hemmingen und Stadt Pattensen, haben in ihrer Versammlung am            Beschluss Nr.            der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat zugestimmt. Sie tritt                            in Kraft.

Laatzen, .....

.....  
Thomas Prinz  
Vorsitzender des Aufsichtsrats